

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 30.037/9-13/1972

1010 Wien, den 25. Juli 1972
Stubeering 1
Telephon 57 56 55

531 /A.E.

569 /J.

Frhs. vom 27. Juli 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Melter,
Dr. Hauser und Genossen betreffend die Kommission
zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes
(Nr. 569/J)

zu der Anfrage:

- 1) Worin besteht die von Ihnen beabsichtigte und ohne Anhörung des Nationalrates in die Wege geleitete Umgestaltung der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes?
- 2) Warum haben Sie im Zuge dieser Umgestaltungsmaßnahmen die vom Nationalrat entsandten Kommissionsmitglieder enthoben?
- 3) Warum haben Sie es unterlassen, den Nationalrat von der geplanten Abweichung von der eingangszitierten EntschlieÙung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen?
- 4) Da es sich um eine EntschlieÙung handelt, die an die Bundesregierung gerichtet war: Wann hat der Ministerrat die von Ihnen gewünschten Umgestaltungsmaßnahmen gebilligt?

möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

- 2 -

Zu 1): Die Umgestaltung der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes bewirkte eine Reduktion der Zahl der Kommissionsmitglieder von 44 auf 19. In die neugestaltete Kommission wurden alle der früheren Kommission angehörenden Vertreter der arbeitsrechtlichen Wissenschaft (8 Personen) sowie Herr Landesgerichtsrat Dr. Meinhard ad personam berufen. Weitere Mitglieder der Kommission sind je 1 vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, der Industriellenvereinigung und der Präsidentenkonferenz der der Landwirtschaftskammern sowie je zwei von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund nominierte Vertreter. Durch diese Maßnahme sollen die Beratungen beschleunigt und die durch eine Mehrzahl von Arbeitsausschüssen bedingten Divergenzen in der Meinungsbildung vermieden werden.

Zu 2): Der Enthebung der von den parlamentarischen Klubs entsendeten Kommissionsmitglieder lagen folgende Überlegungen zugrunde: Die Abgeordneten waren in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht in der Lage an den intensiven Beratungen der Arbeitsausschüsse teilzunehmen, weshalb aus Kreisen dieser Abgeordneten selbst (Abgeordneter Dr. Hauser) die Anregung gemacht wurde, keine Vertreter der parlamentarischen Klubs in die Arbeitsausschüsse

- 3 -

- 3 -

zu berufen. Aber auch die Teilnahme im Plenum war vielen Abgeordneten nur sehr unregelmäßig möglich. So war der Abgeordnete Dr. Halder von 13 Plenarsitzungen bei 3 Sitzungen, der Abgeordnete Dr. Hauser von 13 bei 8, der Abgeordnete Melter von 13 bei 4 Sitzungen anwesend.

Diesen Umständen habe ich Rechnung getragen, indem ich die Vertreter der parlamentarischen Klubs in die verkleinerte Kommission nicht mehr berufen und sie damit von der Notwendigkeit befreit habe, durchschnittlich zweimal monatlich an ganztägigen Beratungen teilzunehmen.

Zu 3): Unbeschadet der Frage, inwieweit eine in der XI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates gefaßte EntschlieÙung, für die gegenwärtige Bundesregierung überhaupt noch politisch verbindlich ist, besteht jedenfalls keine Verpflichtung der Bundesregierung oder eines Bundesministers, Maßnahmen der Vollziehung im Planungsstadium - also noch bevor sie ergriffen werden - im Nationalrat zu erörtern. Im übrigen wurde die Kommission ja deshalb umgestaltet, um den vom Nationalrat seinerzeit ausgesprochenen Wunsch nach Kodifikation des Arbeitsrechtes in absehbarer Zeit realisieren zu können.

- 4 -

- 4 -

Zu 4): Für die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes ist stets der Bundesminister für soziale Verwaltung zuständig gewesen, weshalb auch die Kodifikationskommission in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ausschließlich vom Sozialminister und nicht von der damaligen Bundesregierung errichtet wurde. Es ist daher auch für eine Änderung in der Zusammensetzung der Bundesminister für soziale Verwaltung und nicht die Bundesregierung zuständig. Daran vermag auch eine seinerzeit an die Bundesregierung gerichtete EntschlieÙung des Nationalrates nichts zu ändern, da diese nicht in die durch Gesetz festgelegte Kompetenzverteilung einzugreifen vermag. Es bestand daher auch keine Verpflichtung des Bundesministers für soziale Verwaltung Änderungen in der Zusammensetzung der Kodifikationskommission von der Bewilligung durch die Bundesregierung abhängig zu machen.

